

THÜR. LANDTAG POST
19.05.2020 15:24



10587/2020

Thüringer Rechnungshof · Postfach 10 01 37 · 07391 Rudolstadt

Der Präsident

Präsidentin des Thüringer Landtags
Frau Birgit Keller
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Durchwahl:
Telefon
Telefax

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:
11. Mai 2020

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)

Thüringer Gesetz zur Umsetzung erforderlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie (ThürCorPanG)
Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 7/686 - Neufassung -
hier: Äußerung des Thüringer Rechnungshofs

Rudolstadt,
19. Mai 2020

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

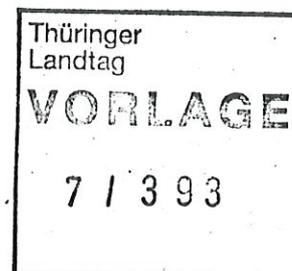
mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Haushalts- und Finanzausschusses erhalten Sie zum oben genannten Beratungsgegenstand die Stellungnahme des Thüringer Rechnungshofs sowie das Formblatt zur Datenerhebung nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligungstransparenzdokumentationsgesetzes.

Mit freundlichen Grüßen

Den Mitgliedern des

2 Anlagen

..... *HuFA, FinBA, AFBS, AFJV,*
AFWWBG, AFILF,
AFEM, ASAGG



zu Dr. 7/686-NF-

Thüringer
Rechnungshof
Burgstraße 1
07407 Rudolstadt

www.rechnungshof.thueringen.de



TIIT/5096/20/7

Der Präsident

Thüringer Rechnungshof · Postfach 10 01 37 · 07391 Rudolstadt

Mitglieder des
Haushalts- und Finanzausschusses
des Thüringer Landtags
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Durchwahl:
Telefon
Telefax

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:
11. Mai 2020

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)

Rudolstadt,
19. Mai 2020

Thüringer Gesetz zur Umsetzung erforderlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie (ThürCorPanG)

Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN / Drucksache 7/686 - Neufassung -

hier: Äußerung nach § 111 Abs. 4 der GO des Thüringer Landtags

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

der Rechnungshof bedankt sich für die Übersendung des Gesetzentwurfs „Thüringer Gesetz zur Umsetzung erforderlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie (ThürCorPanG)“ und die Möglichkeit zur Äußerung.

Er nimmt zu o. g. Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wie folgt Stellung:

Im Gesetzentwurf ist beabsichtigt, zeitlich befristet bis zum 31. Dezember 2022 ein Sondervermögen zur Kompensation der wirtschaftlichen Folgen der Sars-Cov2-Pandemie zu errichten.

Der Rechnungshof ist der Auffassung, dass die Errichtung eines Sondervermögens unbegründet und auch nicht zweckmäßig ist.

Auslagerung in Sondervermögen unnötig und intransparent

Zu Artikel 1 § 1 des Gesetzentwurfs (LT-Drucksache 7/686):

Es ist unstrittig, dass zur Stabilisierung der Wirtschaft und für Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie kurzfristig finanzielle Sofortmaßnahmen ergriffen werden mussten und auch weiterhin Stützungsmaßnahmen für die Wirtschaft nötig sein werden.

Die bisher durch die Landesregierung auf Grundlage des Art. 101 Abs. 1 ThürVerf ausgebrachten außer- und überplanmäßigen Ausgaben in der ersten Phase der Pandemie waren daher angesichts der Dringlichkeit vertretbar.

Die erste Phase der schnellen Reaktion ist nun jedoch vorüber. Wir befinden uns in der Phase der Bewirtschaftung der veranlassten Soforthilfen bzw. der Neuausrichtung weiterer längerfristiger Stützungsmaßnahmen.

Bezüglich der Notwendigkeit für die Errichtung eines Sondervermögens in dieser Phase der Pandemie wird mit dem Gesetz keine Begründung vorgelegt. Es wird lediglich auf die Notwendigkeit der Ausgaben an sich abgestellt. Auf die Notwendigkeit der Auslagerung in ein Sondervermögen wird dagegen nicht eingegangen.

Der Rechnungshof sieht die „Schattenhaushaltsführung“ über Sondervermögen grundsätzlich kritisch. Das Budgetrecht des Parlaments wird hierdurch, besonders angesichts des Umfangs des Sondervermögens von geplanten 1,2 Mrd. EUR (mehr als 10 % des Haushaltsvolumens) in einem nicht unerheblichen Maße vom Thüringer Landtag auf den Haushalts- und Finanzausschuss verlagert. Für diesen Teil beraubt sich der Thüringer Landtag seiner fachpolitischen Steuerungsmöglichkeiten.

Hinzu kommt, dass ein Großteil der Ausgabemittel, die nun in das Sondervermögen übertragen werden sollen, derzeit schon im Haushalt bewirtschaftet werden. Auch die wesentlichen Einnahmen vom Bund sind bereits durch außerplanmäßige Einnahmetitel im Kernhaushalt abgebildet. Dies verdeutlicht, dass eine reguläre Veranschlagung und Bewirtschaftung im Kernhaushalt ohne Probleme möglich ist und dies auch weiterhin wäre. Auch die etwaig beabsichtigte kompakte Darstellung aller mit der Pandemie in Zusammenhang stehenden Einnahmen und Ausgaben könnte durch die Veranschlagung in einem separaten Kapitel, bspw. im Einzelplan 17, erreicht werden.

Eine solche Darstellung im Kernhaushalt ist im Sinne der Haushaltstransparenz aus Sicht des Rechnungshofs der Errichtung eines Sondervermögens vorzuziehen. Die mit der Bewirtschaftung in Sondervermögen einhergehenden Beeinträchtigungen der Haushaltsgrundsätze der Einheit und Klarheit sind in dem vorliegenden Fall nicht gerechtfertigt.

Für den Fall einer Entscheidung für die Errichtung eines Sondervermögens wäre in jedem Fall stringent darauf zu achten, dass ausnahmslos alle mit der Pandemie im Zusammenhang stehenden Einnahmen und Ausgaben dort auch abgebildet werden. Die Finanzierung pandemiebedingter Ausgaben sowohl aus dem Kernhaushalt als auch aus dem Sondervermögen ist hinsichtlich der Haushaltstransparenz in jedem Fall zu vermeiden. Der Rechnungshof sieht es daher äußerst kritisch, dass bspw. die Finanzierung der Mittel für die Beschaffung von Dienst- und Schutzausrüstungen im Justizbereich auch nach

Gründung des Sondervermögens aus dem Kernhaushalt erfolgen soll. Die erforderliche Abgrenzung wird also schon bei der Errichtung des Sondervermögens nicht konsequent eingehalten.

Der Rechnungshof hält daher das Aufstellen eines Nachtragshaushalts 2020 für die sachlich geeignete und der Lage angemessene Alternative.

Die von der Landesregierung im Rahmen der 3. HuFA-Sitzung am 29. April 2020 geäußerten Bedenken hinsichtlich des Aufwands für die Aufstellung eines Nachtragshaushalts sind nicht stichhaltig. Die Landesregierung vertrat hier die Auffassung, dass im Rahmen eines Nachtragshaushaltsgesetzes jede Haushaltsstelle neu veranschlagt und verhandelt werden müsse und dies deshalb nicht in der zeitlich notwendigen Frist möglich sei. Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden.

Ein Nachtragshaushaltsgesetz ist ein Änderungsgesetz. Der Nachtragshaushalt muss demnach auch nicht vollständig sein. Es genügt die Beschränkung auf die zu ändernden Einnahmen, Ausgaben, Verpflichtungsermächtigungen und Planstellen. Beispiele aus anderen Ländern sowie dem Bund haben gezeigt, dass eine solche Änderung in kurzer Frist möglich ist. Nach Einschätzung des Rechnungshofs müsste ein solches Nachtragshaushaltsgesetz den Umfang des hier vorliegenden Gesetzentwurfs nicht übersteigen.

Darüber hinaus ist nach Auffassung des Rechnungshofs ein Nachtragshaushalt auch im Falle der geplanten Errichtung des Sondervermögens erforderlich, da sowohl die Zu- und Abführungen als auch der Wirtschaftsplan als Anlage im Kernhaushalt veranschlagt werden müssen. Hierfür ist ein Nachtragshaushaltsgesetz zwingend erforderlich. Die Zuführung der Landesmittel in das Sondervermögen können nach Auffassung des Rechnungshofs nicht über die Bestimmungen des Art. 101 ThürVerf i. V. m. § 37 ThürLHO legitimiert werden, da wir uns, wie bereits dargestellt, in der Bewirtschaftungsphase der pandemiebedingten Mehrausgaben befinden. Die Unabweisbarkeit der Ausgaben lässt sich mithin nicht mehr durch die zeitliche Dringlichkeit begründen.

Neuverschuldung in 2020 unumgänglich

Der Rechnungshof sieht die derzeitige Planung der Landesregierung, im Haushaltsjahr 2020 ohne Neuverschuldung auszukommen, kritisch. Nach der neuerlichen Aufstockung der geplanten Zuführung an Landesmitteln in das Sondervermögen auf nunmehr 676 Mio. EUR dürfte der verbleibende Bestand der Rücklage nicht zur Deckung der voraussichtlichen Steuermindereinnahmen des aktuellen Haushaltsjahres ausreichen – eine Neuverschuldung ist folglich schon in diesem Jahr unausweichlich.

Stand der Rücklage am 31.12.2019	1.850 Mio. EUR
planmäßige Entnahme (HH 2020)	- 430 Mio. EUR
kommunale Investitionsoffensive	- 168 Mio. EUR
geplante Zuführung an das SV	- 676 Mio. EUR
Stand der Rücklage am 31.12.2020	576 Mio. EUR

Da die Steuerschätzung vom Mai 2020 voraussichtliche Steuermindereinnahmen von 991 Mio. EUR für das laufende Jahr prognostiziert, wird die verbleibende Rücklage nicht ausreichen, das drohende Haushaltsdefizit zu decken. Nach derzeitigen Prognosen ergäbe sich zum Ende 2020 ein Fehlbetrag von 415 Mio. EUR. Sollten im Laufe des Jahres noch weitere Hilfsmaßnahmen nötig werden oder die Steuereinnahmen stärker einbrechen, wäre der Fehlbetrag noch höher.

Grundsätzlich ist es zu begrüßen, dass die Landesregierung – wie dieser Tage der Presse zu entnehmen war – in der aktuellen Lage durch das Mittel der Haushaltssperre notwendige Einsparungen erreichen möchte. Da der größte Teil des Landeshaushalts auf rechtlichen Verpflichtungen beruht, ist es jedoch nicht gesichert, dass ein solcher Fehlbetrag über eine Haushaltssperre im Haushaltsvollzug eingespart werden kann. Zudem würde eine Haushaltssperre primär Investitionsprogramme treffen. Daher empfiehlt der Rechnungshof, Einsparpotentiale durch Überprüfung sämtlicher Aufgaben und Leistungsgesetze zu erschließen.

Der Rechnungshof hält es für unausweichlich, die Planungen für ein Nachtragshaushaltsgesetz mit entsprechender Kreditermächtigung umgehend aufzunehmen.

Vorsorglich macht der Rechnungshof darauf aufmerksam, dass eine eigene Kreditermächtigung für das Sondervermögen abgelehnt wird. Die im vergangenen Jahr durch die Landesregierung beschlossene Abschaffung der Kreditermächtigungen der bestehenden Sondervermögen des Freistaats wurde vom Rechnungshof stets begrüßt. Es sollte nun nicht der Fehler begangen werden, die positive Entwicklung hin zur transparenten Haushaltsdarstellung wieder zurückzudrehen.

Einhaltung der Schuldenbremse in pandemiebedingter Konjunkturlage

Bezüglich der im Nachtragshaushaltsgesetz zu berücksichtigenden Kreditermächtigung ist darauf hinzuweisen, dass die Schuldenbremse (§ 18 ThürLHO) nach wie vor gilt. In der gegenwärtigen Krise hat sie sich – anders als in der Öffentlichkeit bisweilen dargestellt – bundesweit bewährt.

Der Staat war dank der implementierten Ausnahmeregelungen jederzeit handlungsfähig.

Die bestehenden Ausnahmeregelungen sehen die Möglichkeit zur Neuverschuldung im Falle von konjunkturellen Einbrüchen und außerordentlichen Katastrophenfällen vor. In der gegenwärtigen Krise dürften die Tatbestände beider Ausnahmeregelungen erfüllt sein. Der Freistaat ist sowohl mit Ausgabeerhöhungen zur Eindämmung der Pandemie als auch mit konjunkturbedingten Einnahmeausfällen konfrontiert.

Der Rechnungshof weist darauf hin, dass bei der Berechnung des zulässigen Umfangs der Neuverschuldung im Rahmen eines etwaigen Nachtragshaushaltsgesetzes sorgsam zwischen diesen beiden Tatbeständen unterschieden werden muss. Die Steuermindereinnahmen – auch wenn diese mit der Pandemie im Zusammenhang stehen – dürfen nicht in Gänze pauschal den Umfang der zulässigen Neuverschuldung erhöhen. Der Gesetzgeber hatte für den Ausnahmetatbestand der Katastrophe explizit nur damit im Zusammenhang stehenden Bedarf zur Deckung von Mehrausgaben vorgesehen – keine Mindereinnahmen.¹

Die Bemessung des zulässigen Umfangs der Neuverschuldung aufgrund von Steuermindereinnahmen richtet sich nach dem Konjunkturbereinigungsverfahren (§ 18 Abs. 2 Nr. 1 ThürLHO). Hierfür werden vom Durchschnitt der Steuereinnahmen der zurückliegenden drei Haushaltsjahre die (prognostizierten) Steuereinnahmen dieses Jahres abgezogen. Die Differenz ergibt die zulässige Höchstgrenze für die konjunkturrell bedingte Neuverschuldung.

Im Lichte der aktuellen Prognosen ist davon auszugehen, dass sich die zulässige konjunkturelle Neuverschuldung auf rund 400 Mio. EUR belaufen wird. Sollte darüber hinaus eine Neuverschuldung nötig werden, müsste dies anhand der pandemiebedingten Ausgaben begründet und vom Landtag beschlossen werden.

Herleitung der Ausgabepositionen im Wirtschaftsplan nicht nachvollziehbar

Zu Artikel 1 § 6 sowie dem Wirtschaftsplan des Gesetzentwurfs (LT-Drucksache 7/686):

¹ Dies geht auch aus der Gesetzesbegründung zum „Zweiten Gesetz zur Änderung der Thüringer Landeshäushaltsordnung“ (LT-Drucksache 4/4970) hervor. Die Formulierung „Finanzbedarf“ in § 18 Abs. 2 Nr. 2 ThürLHO ist folglich dahingehend auszulegen, dass nur Mehrausgaben unter die Regelung fallen.

Im Hinblick auf eine etwaig zu begründende Neuverschuldung durch die pandemiebedingten Ausgaben kommt dem Wirtschaftsplan des geplanten Sondervermögens hohe Bedeutung zu, da dieser das Gesamtvolumen der pandemiebedingten Ausgaben determiniert.

Problematisch ist nach Auffassung des Rechnungshofs in diesem Zusammenhang, dass für den größten Teil der veranschlagten Ausgabepositionen keine nachvollziehbaren und belastbaren Herleitungen der jeweiligen Mittelbedarfe vorliegen.

Es ist grundsätzlich anzuerkennen, dass die derzeitige Lage ein hohes Maß an Unsicherheit birgt und die Mittelbedarfe heute sicherlich nicht exakt quantifiziert werden können. Dennoch ist die Veranschlagung im Einzelfall sachlich zu prüfen und zu erläutern.

In Teilen erschließen sich die Relationen zwischen einzelnen Ausgabepositionen nicht. Es ist bspw. nicht nachvollziehbar, warum im Bereich der Kompensationszahlungen an kulturelle Einrichtungen die Klassik Stiftung Weimar rund 33 % ihrer erwarteten Einnahmen kompensiert bekommen soll, die Stiftung Thüringer Schlösser und Gärten dagegen 88 %. Es ist zu überprüfen, ob die Ungleichbehandlung sachgerecht ist und ob die Erstattungsanteile der Jahreseinnahmen belastbar sind.

Der Rechnungshof fordert, zumindest die getroffenen Planungsannahmen offenzulegen, um sie einer parlamentarischen Debatte zugänglich zu machen.

Quartalsweise Berichterstattung implementieren

Zu Artikel 1 § 7 des Gesetzentwurfs (LT-Drucksache 7/686):

Der Rechnungshof fordert, eine quartalsweise Berichterstattung über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben sowie den Bestand des Sondervermögens zu implementieren. Die Berichterstattung sollte an den Haushalts- und Finanzausschuss erfolgen.

Gemeinderäte und staatliche Aufsichtsbehörde nicht außen vor lassen

Zu Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzentwurfs (LT-Drucksache 7/686):

Die mit dem Gesetzentwurf beabsichtigte Abweichung von den §§ 58 und 60 ThürKO ist nach Auffassung des Rechnungshofs zu unbestimmt. Es ist nicht näher erläutert, worin die Abweichungen genau liegen. Zum einen fehlen Beschreibungen, was das öffentliche Wohl in der Praxis umfasst, zum anderen wer darüber entscheiden soll, ob die Ausgabe notwendig ist. Es besteht die Möglichkeit, dass die Verwaltung ohne den Gemeinderat über wesentliche Ausgaben entscheidet.

Der Rechnungshof fordert, die unbestimmten Abweichungen konkreter zu fassen. Der Gemeinderat bzw. seine Ausschüsse sollten zudem im Sinne des Demokratieprinzips und der Kontrollmöglichkeit wie bisher eingebunden bleiben.

Die Regelung zur Abweichung von den §§ 63 Abs. 2 und 65 Abs. 2 ThürKO ist ebenfalls unpräzise. Es ist nicht klar, was die Abweichungen umfassen. Die Änderung kann so ausgelegt werden, dass für alle über- und außerplanmäßigen Ausgaben Kredite und Kassenkredite aufgenommen werden können. Zumindest kann durch beide Regelungen die Rechtsaufsichtsbehörde umgangen werden.

Der Rechnungshof hält die Umgehung der Rechtsaufsichtsbehörden nicht für geboten und notwendig. Die Rechtsaufsichtsbehörden könnten ihrer Kontroll- und Beratungsfunktion nach den §§ 116 und 117 ThürKO nicht gerecht werden. Sie sollten zumindest stets in das Verfahren eingebunden bleiben. Ihr Ermessensspielraum könnte vorübergehend erweitert werden. Als Teil der staatlichen Exekutive könnte die Landesregierung unmittelbar Einfluss bis hin zur Weisung auf die Rechtsaufsichtsbehörden ausüben.

Die beabsichtigte Aussetzung der Regelung in § 53a Abs. 2 ThürKO ist ebenfalls kritisch zu sehen. Hierdurch werden sowohl der Gemeinderat als auch die Rechtsaufsichtsbehörde aus dem Verfahren zur Aufstellung und Fortschreibung eines Haushaltssicherungskonzepts (HSK) ausgeschlossen.

Prüfungserfahrungen des Rechnungshofs zeigen jedoch die Notwendigkeit der Einflussnahme und Überwachung der Rechtsaufsichtsbehörde. Sollten Einzelmaßnahmen des HSK ausgesetzt werden, so kann dies auch in Pandemiezeiten der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt werden. Dieser sollte dann, wie in anderen Bundesländern derzeit praktiziert, ein großer Ermessensspielraum zustehen.

Bürgschaften und Verpflichtungen nur an Unternehmen mit öffentlichem Zweck

Zu Artikel 4 des Gesetzentwurfs (LT-Drucksache 7/686):

Bedenken bestehen hinsichtlich der beabsichtigten Einfügung des § 40b Abs. 1 ThürKDG.

Neben der o. g. Problematik hinsichtlich der Verwendung des undefinierten Begriffs „öffentliches Wohl“ sieht der Rechnungshof die mit der geplanten Abweichung von § 15 Abs. 4 ThürKDG mögliche Genehmigung von Bürgschaften und Verpflichtungen nach § 66 Abs. 2 ThürKDG zugunsten von Unternehmen ohne öffentlichen Zweck kritisch.

Aus Sicht des Rechnungshofs sollte es dabei bleiben, dass gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 ThürKDG Bürgschaften und Verpflichtungen zugunsten von Unternehmen nach § 66 Abs. 2 ThürKDG nicht zulässig sind.

Aufschub der Deckung von Fehlbeträgen unnötig
Zu Artikel 5 des Gesetzentwurfs (LT-Drucksache 7/686):

Die Neueinführung des § 23 Abs. 3 ThürGemHV erweitert die Frist zur Deckung von Haushaltsfehlbeträgen. Bisher war so ein großzügiger Spielraum nur in Verbindung mit einem HSK möglich. Wenn Gemeinden nun Fehlbeträge aufweisen, müssen sie jedoch auch zukünftig über Haushaltssicherungsmaßnahmen entscheiden. Daher sind auch die Regelungen zur Veranschlagung von Fehlbeträgen im Zusammenhang mit HSKen weiterhin notwendig. Die Entlastung der Gemeinde würde dann erst 2023 eintreten.

Die Notwendigkeit dieser Maßnahme erkennt der Rechnungshof daher nicht.

Kreditfinanzierte Waldankäufe unbegründet und unzweckmäßig
Zu Artikel 16 des Gesetzentwurfs (LT-Drucksache 7/686):

Der Rechnungshof sieht die Kreditaufnahme zu Waldankäufen kritisch.

Bereits die Grundannahme des Gesetzentwurfs ist zu bezweifeln. Nicht die Corona-Pandemie hat zu „erheblichen Einschränkungen des Holzmarktes“ geführt, sondern vor allem die Stürme des Jahres 2018, die langanhaltende Trockenheit und die daraus resultierenden Borkenkäferkalamitäten. Folglich ist vor allem der Nadelholzmarkt eingebrochen. Dagegen ist der Holzmarkt für weniger stark betroffene Laubholzarten, z. B. die Eiche, noch weitgehend intakt.

Laut Jahresabschluss 2018 hatte die Landesforstanstalt 2018 einen festgestellten Jahresfehlbetrag von 8,2 Mio. EUR. 2019 erwartet ThüringenForst einen Jahresfehlbetrag von 7,9 Mio. EUR. Der Wirtschaftsplan für 2020 sieht einen Jahresfehlbetrag von 16,4 Mio. EUR vor.

Die Umsatzerlöse aus dem Holzverkauf werden laut Prognose ThüringenForst von 68 Mio. EUR im Jahr 2018 auf gut 60 Mio. EUR im Jahr 2020 sinken. Grund dafür ist das Überangebot auf dem Holzmarkt durch die Käferkalamität.

Eine weitere Kreditaufnahme trotz schlechter Erlöse am Holzmarkt belastet ThüringenForst zusätzlich. Die zu zahlenden Kreditzinsen werden den Jahresfehlbetrag ab 2020 weiter erhöhen.

ThüringenForst nutzt zur unterjährigen Liquiditätssicherung den Cashpool des Freistaats. Aus Sicht des Rechnungshofs wird ThüringenForst ein Wettbewerbsvorteil gegenüber anderen Waldkäufern eingeräumt, die über diese Liquiditätssicherung nicht verfügen. Zudem könnte die stärkere Nutzung des Cashpools zur Liquiditätssicherung zumindest indirekt Kosten für den Freistaat bedeuten.

ThüringenForst betreibt im Rahmen des Zukunftsprojekts „ThüringenForst 2025“ einen strikten Personalabbau. Von derzeit 1.227 Beschäftigten sollen langfristig nur noch 1.000 erhalten bleiben. Besonders stark wird die Reduktion der Waldarbeiter ausfallen. Zielgröße ist ein Waldarbeiter je 1.000 ha.

Vermutlich werden vor allem bereits durch Borkenkäfer geschädigte Flächen zum Verkauf angeboten. Mit dem Kauf solcher Waldflächen steigt der Arbeitsanfall für Aufforstung und Waldpflege. Wenn die Flächen noch bestockt sind, kommen ggf. nicht kostendeckende Holzerntearbeiten hinzu. Diese Mehrarbeit kann ThüringenForst mit eigenen Kräften kaum bewältigen. Die Arbeiten verlagert ThüringenForst künftig noch stärker auf Unternehmer. Diese sind derzeit nur begrenzt verfügbar, da auch die Waldbesitzer in anderen Ländern massiv unter Borkenkäferkalamitäten leiden. Auch Pflanzgut dürfte knapp werden. Die Pflanzen der Forstbaumschule Breitenworbis können bereits jetzt den Bedarf von ThüringenForst nicht vollständig decken.

Die mit dem Flächenkauf verbundenen Arbeiten stellen zudem weitere Investitionen dar, die die Liquidität von ThüringenForst zusätzlich belasten.

Es ist auch keine Gefahr erkennbar, dass potentielle Käufer von Waldflächen diese nicht ordnungsgemäß bewirtschaften. Jeder „Investor“ ist zur Einhaltung des Thüringer Waldgesetzes verpflichtet. Wer z. B. eine kalamitätsbedingt kahle Fläche erwirbt, ist ebenso wie der Voreigentümer gemäß § 23 Abs. 1 Thüringer Waldgesetz innerhalb von sechs Jahren zur Wiederaufforstung verpflichtet.

In der Gesetzesbegründung führen die Fraktionen an, durch den Kauf der Waldgrundstücke würden diese nicht der Spekulation überlassen. Allerdings hoffen die Fraktionen laut der Begründung zu Artikel 16 selbst auf steigende Waldpreise. Diese könnten zu einem steigenden Wert des Anlagevermögens führen, welcher die Höhe der Verbindlichkeiten langfristig nach der Pandemie und der Kalamität übersteigt. Die Spekulation verlagert sich also aus dem privaten in den staatlichen Bereich.

Als kapitalstarker Großwaldbesitzer, der aufgrund der Gewährträgerhaftung des Freistaats zudem günstigere Kreditkonditionen erzielt, würde ThüringenForst zudem selbst für steigende Waldpreise sorgen. Außerdem entzieht ThüringenForst potentiellen Waldinteressenten langfristig den Wald. Auch Staatswaldverluste aus Infrastrukturprojekten können diese Marktverzerrung nicht

rechtfertigen. Wenn der Wald im Eigentum der Landesforstanstalt durch Infrastrukturprojekte verringert wird, erhält diese dafür Entschädigungen. Mit diesen Entschädigungszahlungen kann ThüringenForst auch wieder Waldflächen erwerben. Einer Kreditermächtigung bedarf es hierfür nicht.

Der Rechnungshof fordert eine Streichung des Artikels 16 des Gesetzentwurfs. In jedem Fall ist die mögliche Kreditaufnahme wertmäßig zu begrenzen.

Zum Änderungsantrag der CDU-Fraktion (Vorlage 7/344):

Die Erhöhung des Zuführungsbetrages führt für 2020 zu höheren Ausgaben von rund 1 Mio. EUR. 2025 beträgt der Anstieg rund 8,3 Mio. EUR gegenüber der geltenden Rechtslage. Die Erhöhung mag der aktuellen Situation angemessen sein. Das ist allerdings kein Grund, die Steigerung der Zuführung auf Dauer festzuschreiben und gar nach oben anzupassen.

Die staatliche Betreuung der Privatwaldbesitzer sieht sich regelmäßig kartellrechtlichen Prüfungen ausgesetzt. Das Bundeskartellamt hat die staatliche Betreuung zu nicht kostendeckenden Preisen zugelassen, wenn die Privatwaldbesitzer zunehmend dazu befähigt werden, in forstlichen Zusammenschlüssen eigenverantwortlich zu handeln und auch eigenes Personal zu beschäftigen. Mit der Festschreibung des Zuschusses fehlt für ThüringenForst der Anreiz, die Waldbesitzer in die Selbstständigkeit zu entlassen.

Der Landtag sollte den Zuschuss deshalb nur für einen begrenzten Zeitraum erhöhen. Um die Selbstständigkeit der Waldbesitzer zu fördern, könnte der Betrag auch als Zuwendung ausgereicht werden, um die Betreuung von privaten Dienstleistern einzukaufen. Da vermutlich auch diese unter den Folgen der Corona-Pandemie leiden, würde ein zusätzlicher Nebeneffekt erzielt.

Berücksichtigung des ausgeweiteten Bürgschaftsrahmens in künftigen Haushalten

Zu Artikel 17 des Gesetzentwurfs (LT-Drucksache 7/686):

Der Rechnungshof weist darauf hin, dass mit der erheblichen Ausweitung des Bürgschaftsrahmens mit einer deutlich höheren Belastung zukünftiger Haushalte zu rechnen ist. In den letzten Jahren lag die Inanspruchnahme aus Bürgschaften in der Regel bei rund 1,5 % (7,1 Mio. EUR in 2019). Nach der Ausweitung des Bürgschaftsrahmens von 450 Mio. EUR auf insgesamt 1,385 Mrd. EUR und der krisenbedingt mutmaßlich höheren Quote der Inanspruchnahme wäre in den folgenden Haushalten ein mittlerer zweistelliger Millionenbetrag aus der Inanspruchnahme zu veranschlagen.

Pauschale Umsatzausfallzahlung für Gastgewerbe rechtlich problematisch

Zum Entschließungsantrag „Thüringer Mittelstands-Sicherungs-Programm - Das Thüringer Gastgewerbe und die Reisebranche unbürokratisch bei der Bewältigung der Corona-Krise unterstützen“ (LT-Drucksache 7/736):

Aus Sicht des Rechnungshofs ist der im o. g. Entschließungsantrag unterbreitete Vorschlag abzulehnen.

Zunächst ist fraglich, ob die vorgesehene Regelung, 50 % des Umsatzes als Ausgleich für laufende Betriebskosten zu zahlen, wirtschaftlich angemessen ist. Es ist nicht dargelegt, dass bei allen hier zu begünstigenden Wirtschaftszweigen die Betriebsausgaben regelmäßig die Hälfte der Umsätze ausmachen. Selbst wenn das doch der Fall sein sollte, ist nicht berücksichtigt, dass wegen ausbleibender Kundschaft auch ganze Ausgabenblöcke wegfallen (Personal, Wareneinkauf, Verbrauchskosten für Strom, Gas, Wasser etc.).

Darüber hinaus sind die Vorstellungen zum Bewilligungsverfahren rechtlich problematisch. Einem Umsatzabgleich über die Finanzämter als Grundlage für eine Auszahlung steht das Steuergeheimnis entgegen (§ 30 Abgabenordnung – AO). Der Abgleich ist weder durch ein Bundesgesetz noch durch EU-Recht ausdrücklich zugelassen oder vorgeschrieben (§ 30 Abs. 4 Nr. 2 und 2a AO). Eine landesgesetzliche Regelung reicht nicht aus.

Voraussetzung für das vorgesehene Verfahren wäre, dass der Antragsteller im Antrag eine Erklärung abgibt, dass er zum Zweck der Überprüfung seiner Angaben das Finanzamt gegenüber der Thüringer Aufbaubank von der Wahrung des Steuergeheimnisses befreit (§ 30 Abs. 4 Nr. 3 AO).

Unabhängig von der rechtlichen Problematik sprechen auch rein praktische Gründe gegen das Verfahren. Die Finanzämter sind nach hiesiger Einschätzung nicht in der Lage, den damit verbundenen zusätzlichen Arbeitsanfall zu bewältigen, ohne ihre eigentliche Aufgabe, Steuern festzusetzen und zu erheben, zu vernachlässigen. Dies gilt umso mehr, als sie auf Grund der aktuellen Situation bereits jetzt zusätzlich mit der Bearbeitung von Stundungs- und Herabsetzungsanträgen für Steuervorauszahlungen befasst sind.

Zum Änderungsantrag der CDU-Fraktion (Vorlage 7/342):

Der geplante Verzicht auf die Informationspflicht nach § 19 ThürVgG beurteilt der Rechnungshof aufgrund seiner Prüfungserfahrung kritisch. Er empfiehlt die Informationspflicht aufgrund seines bieterschützenden Charakters beizubehalten.

Mit freundlichen Grüßen